

Evangelische Johannes Kirchengemeinde
Breslauer Str. 2
33161 Hövelhof
Kirchenkreis Gütersloh-Halle-Paderborn



Hygieneschutz- und Sicherheitskonzept der Ev. Johannes Kirchengemeinde Hövelhof zur Durchführung unserer Präsenzgottesdienste während der Coronapandemie

Zur Durchführung von Präsenzgottesdiensten und Gebetsversammlungen hat die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten.

Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das **Presbyterium der Ev. Johannes Kirchengemeinde Hövelhof** das folgende Hygieneschutz- und Sicherheitskonzept.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Grundsätzliches

Mit Wirkung zum 09. Dezember 2021 tritt eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (**Update ab 10.12.2021 EKvW.**) mit einer Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzregeln in Kraft, die ihre Maßgaben zum Infektionsschutz neu ausrichtet.

Es gilt:

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der CoronaSchVO.

Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Grundgedanken der Schutzkonzepte dieser Verordnung.

Die neue Corona-Schutzverordnung orientiert sich auch an der Anzahl der mit Covid-19 im Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Maßgeblich ist der vom Robert Koch-Institut für Nordrhein-Westfalen tagesaktuell ausgewiesene Wert. Gemäß Bund-Länder-Beschluss soll bei einem Wert über 3 für Freizeiteinrichtungen, allgemeine Bildungs-, Freizeit-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Gastronomie und bestimmte Dienstleistungen flächendeckend 2G gelten. Zutritt haben nur Geimpfte und Genesene. Für Gremiensitzungen und berufliche sowie schulische Bildung, Integrationskurse und Selbsthilfeangebote gilt 3G (geimpft, genesen, getestet).

Neben der Hospitalisierungsinzidenz nimmt die Schutzverordnung weiterhin Bezug auf die 7-Tage-Inzidenz der Infektionen sowie auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten.

Steigt die Hospitalisierungsinzidenz für Nordrhein-Westfalen über 6, behält sich das Land 2Gplus vor, also den Zugang zu bestimmten Bereichen auf Immunierte mit einem zusätzlichen negativen Testnachweis zu beschränken. Bei einem Absinken der Hospitalisierungsinzidenz unter den Wert von 3 werde eine „angemessene Reduzierung der Schutzmaßnahmen“ erfolgen, heißt es in der bis 21. Dezember 2021 gültigen Corona-SchVO.

Achtung: In Kreisen und kreisfreien Städten mit Inzidenzen über 350 können durch das Erlassen von Allgemeinverfügungen weitere Einschränkungen in Kraft treten, die dann auch das gottesdienstliche Leben betreffen!

Egal ob 2G oder 3G: Die Nachweise müssen kontrolliert werden. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate wird dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden, so das Land NRW. Zudem ist mindestens im Rahmen angemessener Stichproben auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Bei Verstößen drohen Geldbußen.

Die Ordnungsämter haben angekündigt, die Einhaltung der Regeln in der ganzen Gesellschaft zu überprüfen, also auch in Gottesdiensten. Verstöße gegen die CoronaSchVO und die damit zusammenhängenden Verordnungen werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern belegt.

Information

Die organisatorischen Abläufe von Präsenzgottesdiensten und Gebetsversammlungen wird über die üblichen Kommunikationswege unserer Kirchengemeinde angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht aufgrund der entsprechenden Vorgaben nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung.

Hinweise zum Gottesdienstbesuch und Teilnahmebedingungen:

Sonntagsgottesdienste:

3G-Regel mit Abstandsgebot und Maskenpflicht

Mit Ausnahme der voraussichtlich stark besuchten Gottesdienste sollen Gottesdienste weiter für alle Menschen zugänglich bleiben. Voraussetzung: Sie sind nachweislich geimpft, genesen oder getestet und die Inzidenz liegt unter 350. Zusätzlich zur 3G-Regel wird empfohlen, auf hinreichende Abstände zwischen den Besuchenden vorzusehen und das durchgehende Tragen von FFP2-Masken zu achten.

Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren gelten grundsätzlich als getestet und sind im Übrigen Immunierten gleichgestellt (s. u.)

Im Einzelfall, wenn gewünscht, (ggf. in Kooperation von Regionen) bieten wir ein ergänzendes Angebot mit 2G oder 2G plus Test im Interesse des Sicherheitsbedürfnisses immuniert Menschen. Außerdem werden angesichts der hohen Infektionszahlen Open-Air-Formate, digitale Formate und Offene Kirchen das Gottesdienstangebot ergänzen. Die EKD bietet einen Überblick über zahlreiche digitale Gottesdienstangebote via Radio, Fernsehen, Livestream und Social Media.

Gottesdienste am Heiligen Abend und an den Weihnachtsfeiertagen:

Angesichts der zu erwartenden größeren Zahl von Gottesdienstbesucherinnen und –besuchern am Heiligen Abend und an den Weihnachtsfeiertagen wird die Ev. Johannes Kirchengemeinde Hövelhof, den Zugang zu diesen Gottesdiensten an den Nachweis einer Immunisierung zu binden (2G-Regel). Dabei ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren nach der Coronaschutzverordnung immunisierten Personen gleichgestellt sind, sie haben also Zugang. **Es ist nur zu beachten, dass während der Schulferien NRW Schüler*innen als nicht getestet gelten.**

Zusätzlich zur 2G-Regel setzen wir auf das Tragen von medizinischen Masken (möglichst FFP2-Masken) während des gesamten Gottesdienstes und Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde.

Das Angebot von Gottesdiensten nach 2G-Regel an Heiligabend und Weihnachten wird – wo immer möglich und in Kooperation mehrerer Gemeinden – in der erreichbaren Region durch ein Angebot ergänzt werden, das auch mit einem Testnachweis wahrgenommen werden kann (Open-Air-Gottesdienst, Gottesdienste in besonders großen Kirchen mit Abstand, Maskenpflicht und begrenzter Teilnehmerzahl etc.)

Gemäß §3 CoronaSchVO soll eine mögliche Vollaustattung von Kirchen nicht ausgeschöpft werden, sondern die Teilnehmerzahl auf max. 75% der möglichen Besucherzahl beschränkt werden, um die Möglichkeit zu geben, einen Mindestabstand einzuhalten.

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße in Zusammenhang gem. CoronaSchVO und Vorgaben der Ev. Landesk. Westfalen/Lippe begrenzt. Daraus ergeben sich für die Ev. Johanneskirche **70 Plätze** für Gottesdienstteilnehmer. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Abstandswahrung

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt, beispielsweise durch eine Einbahnstraßenregelung: In der Ev. Johanneskirche in Hövelhof erfolgt der **Zugang** durch das Gemeindehaus, der **Ausgang** erfolgt durch Haupteingang der Johanneskirche. Die Türen werden zu Beginn des Gottesdienstes geschlossen und zum Ende wieder geöffnet. Wenn im Rahmen des Zuganges der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die Anzahl der Teilnehmer darf nicht die Zahl der festgelegten Personenobergrenze von aktuell **70 Teilnehmern** überschreiten.

Die Orgelempore wird von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Hygiene

- Die allgemeinen Hygieneregeln der CoronaSchVO. sind auch im Gottesdienst einzuhalten, sowie eine konsequente Lüftung der Räumlichkeiten.
- Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel steht am Eingang bereit, sowie ist jede WC-Anlage mit einem Spender ausgestattet.
- Türgriffe und Handläufe werden regelmäßig und vor jedem Gottesdienst desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

- Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf getrennten Wegen, dabei ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist **erforderlich**.
- Die Kirchengemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.
- **Die Kirchengemeinde kontrolliert den Immunisierungsstatus digital und vergleicht stichprobenartig die Daten mit einem gültigen Personaldokument**

Gemeindegang:

Zur allgemeinen Sicherheit aller Gottesdienstbesucher*innen und zur Wahrung der Vorgaben der Evangelischen Kirche von Westfalen, sowie der CoronaSchVO. muss während des Gottesdienstes eine medizinische Maske getragen werden.

Die Feier des Abendmahls: Die Feier des Abendmahls ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahme möglich. Dabei ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes für den Pfarrer zwingend erforderlich.

Taufen: Die Unterschreitung des Mindestabstandes und die Taufhandlung durch die Pfarrerin/den Pfarrer ist nach vorheriger Absprache mit der Tauffamilie möglich.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Presbyterium dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln.

Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 10.12.2021.



Hövelhof, 10.12.2021

.....
Ort, Datum

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

zur Kenntnis : Gesundheitsamt Paderborn und Ordnungsamt Hövelhof